



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

Stuttgart 18. Januar 2024

Ärzte gegen Tierversuche
Goethestraße 6-8
51143 Köln

 Ihr Antrag nach LIFG vom 18. Dezember 2023: Tier(versuchs)freies Studium
an Hochschulen

Sehr ,

mit Antrag vom 18. Dezember 2023 haben Sie nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) um Information gebeten zum Themenkomplex Vermeidung von Tier“verbrauch“ und Tierversuch in der Hochschullehre. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg ist als oberste Landesbehörde für sämtliche Hochschulen zuständig und damit auch Ansprechpartner für Fragen zur Hochschullehre.

Sie haben Zugang zu Informationen bezüglich folgender Fragen beantragt:

(Frage 1) Ist bekannt, wie oft Studierende bereits von der Möglichkeit des tierfreien Studiums Gebrauch gemacht haben?

(Frage 2) Welche anderweitigen, gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen mussten die Studierenden in diesem Fall stattdessen erbringen?

(Frage 3) Unternehmen das Land/Unis etwas, um die tier(versuchs)freie Möglichkeit unter Studierenden bekannt(er) zu machen? Wenn nicht, ist etwas dergleichen vorgesehen?

(Frage 4) Werden eigens Alternativkurse/Praktika angeboten?

(Frage 5) In Bremen ist der Passus für ein tier(versuchs)freies Studium besonders fortschrittlich – ist vorgesehen, ihren Passus so zu modernisieren, dass er wenigstens diesem Beispiel entspricht oder gar noch besser vorlegt?

Auf Ihren Antrag vom 18. Dezember 2023 ergeht folgender

Bescheid:

I.

Ihr Antrag ist zulässig und ihm ist teilweise zu entsprechen, soweit nach §1 Abs. 2 sowie § 3 Nr. 3 LIFG die amtlichen Informationen vorliegen.

1. Zu Frage 1 werden an den Medizinischen Fakultäten, Universitäten und angewandten Hochschulen keine Daten erhoben.

2. Ihre Fragen 2 – 4 werden z. T. in der aktuellen Landtagsanfrage der Fraktion „Die Grünen“ zu „Alternativmethoden zu Tierversuchen – aktuelle Entwicklungen und Chancen für Baden-Württemberg als Innovationseuropameister“ (Drucksache 17/5801) in Beantwortung der dortigen Frage 7 adressiert (<https://mwk-bw.de/q08v>). Darüber hinaus gehende Informationen liegen dem Land nicht vor.

3. Zur Frage 5 ist aktuell keine Änderung des Landeshochschulgesetzes in diesem Themenkomplex geplant.

II.

Es entstehen Ihnen keine Gebühren, da es sich um einen einfachen Fall handelt.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger bzw. die Klägerin, den Beklagten bzw. die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag

enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]